

4417 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
 des Wirtschaftsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß sollen die Bestimmungen dieses Gesetzes den geänderten Ausbildungserfordernissen angepaßt und auch der internationalen Entwicklung im Bereich der Berufsausbildung Rechnung getragen werden. Diese Zielsetzungen sollen insbesondere verwirklicht werden durch:

1. Bestimmungen betreffend die EWR-Anpassung
2. Erweiterung des Kreises der Lehrberechtigungen
3. Ausbau des § 3a-Verfahrens zur Feststellung des Vorhandenseins der für die Ausbildung von Lehrlingen in einem bestimmten Lehrberuf erforderlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Einbeziehung der Ausbildung in weiteren Lehrberufen
4. Einführung des Ausbildungsverbundes, um auch solchen Lehrbetrieben, in denen die nach den Ausbildungsvorschriften festgelegten Fertigkeiten und Kenntnisse nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, die Ausbildung von Lehrlingen zu ermöglichen
5. Schaffung der Voraussetzungen für neue Lehrberufe durch Zusammenlegung von bestehenden Lehrberufen zwecks Erzielung eines breiteren Ausbildungsspektrums
6. Neuregelung des Ersatzes von Lehrzeiten durch schulmäßige Ausbildung bei gleichzeitigem Entfall des Ersatzes der Lehrabschlußprüfung
7. Auszeichnung von Ausbildungsbetrieben mit außergewöhnlichen Leistungen in der Ausbildung von Lehrlingen und im Lehrlingswesen
8. Neuregelung der Aufgaben der gemäß dem Berufsausbildungsgesetz eingerichteten Beiräte und
9. Geschlechtsspezifische Bezeichnung der Lehrberufe

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 21

Gottfried J a u d
 Berichterstatter

Ing. Johann P e n z
 Vorsitzender